

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 62/2025
Ausgabetag: 29.04.2025

12



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Bekanntmachung einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.03.2025	3
2. Öffentliche Zustellung	6
3. Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	7
4. Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	8
5. Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	9
6. Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	10

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselm.de

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 20.03.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz NRW - vom 16. November 2006 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Selm verordnet:

§ 1

- (1) Im Bereich der Altstadt der Stadt Selm dürfen an den Sonntagen 07.09.2025 und 30.11.2025 alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Bereich des Zentrums der Stadt Selm dürfen am Sonntag, 22.06.2025 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Bereich des Zentrums des Stadtteils Selm-Bork dürfen am Sonntag, 04.05.2025 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich der Altstadt der Stadt Selm wird wie folgt begrenzt:

Ludgeristraße zwischen den Einmündungen Am Krummen Kamp und Nordkirchener Straße, Breite Straße zwischen den Einmündungen Ludgeristraße und Zur Alten Windmühle sowie Südkirchener Straße zwischen der Einmündung Ludgeristraße und der Einfahrt zum Schulgelände der Ludgerischule.

§ 3

Der Bereich des Zentrums der Stadt Selm wird wie folgt begrenzt:

Kreisstraße zwischen den Einmündungen Werner Straße und Landsbergstraße, Willy-Brandt-Platz sowie Botzlarstraße von der Einmündung Kreisstraße bis zur Burg Botzlar.

§ 4

Der Bereich des Zentrums des Stadtteils Selm-Bork wird wie folgt begrenzt:

Hauptstraße zwischen den Einmündungen Auf der Schlucht und Kreisstraße, Waltroper Straße zwischen den Einmündungen Weiherstraße und Hauptstraße sowie Auf der Spinnbahn zwischen Marktplatz und Hauptstraße.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Selm, den 20.03.2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'O' followed by several loops and a final diagonal stroke.

Orlowski
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Selm vom 20.03.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 20.03.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die Ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 25.04.2025


Orlowski
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Kraft getreten am 01.07.2021, wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigten Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden:

Mitteilung über die Antragsstellung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz betreffend der Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

51 31-002869-1260
51 31-002870-1260

Datum:

15.04.25

Empfänger: Herr Bajram Bajrami

letzte bekannte Anschrift:

Wasserwerkstraße 11 a,
45721 Haltern am See

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die Mitteilungen über die Antragsstellung für zwei Kinder nicht zugestellt werden können, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und eine Zustellung daher nicht möglich ist.

Die Mitteilungen liegen während der Öffnungszeiten zur Aushändigung bereit.

Ort:

Stadt Selm, Adenauerplatz 2
59379 Selm

Fachbereich:

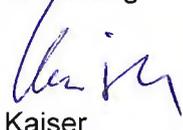
Amt für Jugend, Schule,
Familie u. Soziales

Raum:

160

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Kaiser

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 018 098 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 07. April 2025

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and vertical strokes, positioned over the text 'Sparkasse an der Lippe'.

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 217 381 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 16. April 2025

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the right side.

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30857841 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 22. April 2025

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. v. ...', is written over the printed name 'Sparkasse an der Lippe'. The signature is stylized and somewhat illegible.

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 313 126 856 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 22. April 2025

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. v. L.' followed by a long, sweeping flourish.